



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (221) 91657-0
Telefax: +49 (221) 91657-9490
E-Mail: Sb1-esn-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 03.06.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3554434

641pa/062-2026#013

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „BÜ km 22,365 - Warendorf - Auflassung“, Bahn-km 22,365 bis 22,365 der Strecke 2013 Münster - Rheda-Wiedenbrück in Warendorf

Bezug: Antrag vom 04.03.2026, Az. V.II-W-P-N

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat die Auflassung des Bahnübergangs in Bahn-km 22,365 der Strecke 2013 – Münster - Rheda-Wiedenbrück in Warendorf zum Gegenstand. Im Zuge der Aufhebung des Bahnübergangs (BÜ) werden die Bahnübergangsbefestigung, die Wegbefestigungen im Kreuzungsstück sowie die Andreaskreuze und bahnübergangsbezogenen Verkehrszeichen

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0
Fax-Nr. +49 (221) 91657-9490
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

zurückgebaut. Zur zukünftigen Erschließung des anliegenden Grundstücks wird südlich der Bahnstrecke ein Ersatzweg errichtet, welcher in Form einer Verlängerung eines bestehenden Wegs die Verbindung zum Bahnübergang Allendorf (Bahn-km 21,625) herstellt.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG, und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt eine sonstige Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist, dar.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durchzuführen. Der Flächenbedarf des Vorhabens umfasst 3.005 m², davon 1.526 m² anlagebedingt. Es handelt sich daher weder um eine Anlage nach Nr. 14.8.3.1 (5.000 m² oder mehr) noch nach Nr. 14.8.3.2 (2.000 m² bis weniger als 5.000 m²) Anlage 1 zum UVPG. Es liegt vielmehr unterhalb der Prüfwerte der Nr. 14.8.3.2 Anlage 1.

Es gilt § 14a Abs. 3 Nr. 3 UVPG: „(3) Eine allgemeine Vorprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 wird zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt für [...] 3. die sonstige Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7 und 14.8 der Anlage 1, soweit nicht von den Absätzen 1 und 2 erfasst.“

Eine Änderung in Form einer Verkleinerung (Rückbau als extremste Form der Verkleinerung) fällt weder unter Abs. 1 noch unter Abs. 2. Insbesondere handelt es sich nicht um einen Fall des § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG, der für die Erweiterung einer Bahnbetriebsanlage mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5.000 m² eine standortbezogene Vorprüfung entsprechend § 7 Abs. 2 vorsieht.

Demnach ist beim Rückbau eines BÜ auch dann eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn der Flächenverbrauch des Vorhabens weniger als 2.000 m² beträgt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvor-sorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Der Flächenbedarf des Vorhabens umfasst 3.005 m², davon 1.526 m² anlagebedingt. Baubedingt werden 1.445 m² Fläche benötigt, der Rückbau führt zu 34 m² Entsiegelung. Die Herstellung neuer Anlagen sowie die Anpassung an den Bestand befinden sich in einem Korridor von 520 m. Die Dauer der Bauarbeiten wird mit ca. 20 Tagen angegeben. Es kommt zu bauzeitlichen Bodenbewegungen von 1.689 m³. Bauzeitlich werden 747 m² Pflanzendecke beseitigt, dauerhaft werden 963 m² Vegetationsdecke entfernt. Die Entwässerung des geplanten Ersatzwegs erfolgt mittels 1.436 m² wassergebundener Decke dezentral, darüber hinaus durch eine neu zu errichtende Entwässerungsmulde. Mit der bau- oder betriebsbedingten Erzeugung gefährlicher Abfälle wird nicht gerechnet. Die Menge der Bau- und Abbruchabfälle nach AVV 17 wird auf 4.223 t geschätzt. Es wird bauzeitlich zu Verbrennungs- und sonstigen Staubemissionen kommen, jedoch nicht zu betriebsbedingten Emissionen oder Erschütterungen. Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz bzw. die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen sowie Betankungen auf der Baustelle. Mit dem Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Warendorf zwischen den Ortsteilen Müssingen und Neuwarendorf. Bei der Stadt Warendorf handelt es sich um ein Mittelzentrum im Kreis Warendorf des Regierungsbezirks Münster. Die Bahnstrecke 2013 sowie die parallel befindliche Bundesstraße 64 verlaufen auf einer Ost-West-Achse. Das Umfeld des Vorhabens ist überwiegend durch landwirtschaftliche Flächen sowie Feldgehölze gekennzeichnet. Der Bereich des Vorhabens stellt Lebensraum für Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten sowie sonstige besonders oder streng geschützte Arten dar. Wohnbebauung befindet sich ca. 130 m entfernt. Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich weder Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die bauzeitlich beanspruchten krautigen und grasigen Säume und Fluren sowie landwirtschaftlichen Flächen können in einem Zeitraum von weniger als drei Jahren in den Ursprungszustand wiederhergestellt werden. Die Wirkintensität für den temporär begrenzten Wirkzeitraum wird als mittel beurteilt und führt bei höchstens mittlerer Bedeutung der Biotoptypen maximal zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

Die dauerhafte Inanspruchnahme von Ruderalfluren und Gehölzstrukturen mittlerer Ausprägung erzeugt eine hohe Wirkintensität. Dies führt bei höchstens mittlerer Bedeutung der Biotoptypen zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Anlagebedingt ergibt sich zudem der Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen.

Mögliche Beeinträchtigungen der Habitatfunktionen für Tiere entstehen hauptsächlich durch die bauzeitliche Inanspruchnahme von Ruderalfluren als Lebensstätte von Reptilien sowie durch den bauzeitlichen und den dauerhaften Verlust von Gehölzstrukturen als Habitat von Brutvögeln. Aus den Ergebnissen der Artenschutzprüfung lässt sich daher eine potenzielle Betroffenheit der Gilde der gehölzbrütenden Vögel und der Reptilien ableiten. Artenschutzrechtliche Konflikte werden durch Vermeidungsmaßnahmen vollständig vermieden.

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahme (insbesondere Bauzeitbeschränkung, Rekultivierung, Bauwerksbegrünung, Vergrämung, Anlage von Ausweichhabitaten, Entwicklung von Extensivgrünland) sind keine erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Das nach der Durchführung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibende Defizit in Höhe von 5.462 Biotopwertpunkten (BKompV) wird durch eine Ausgleichsmaßnahme (Überkompensation im Rahmen eines planfestgestellten Vorhabens) im angrenzenden Landschaftsraum kompensiert.

Schutzgüter Fläche und Boden

Im Zuge der Baumaßnahme kommt es aufgrund der Neuanlage des Ersatzwegs zur anlagebedingten Teilversiegelung im Umfang von 1.436 m². Innerhalb der Bahntrasse und der bahnbegleitenden Wege liegen keine naturnahen oder auf Grund ihrer Bodenfunktionen schutzwürdigen Böden vor. Es handelt sich ausnahmslos um anthropogen beeinflusste, deutlich veränderte Bodengefüge. Sie sind Wert- und Funktionselemente mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Boden. Die Teilversiegelung kann nicht vor Ort ausgeglichen werden. Es erfolgt eine Kompensation im Naturraum D34 Westfälische Tieflandsbucht (Entwicklung von Extensivgrünland). Bauzeitlich beanspruchte Flächen werden gemäß Ursprungszustand rekultiviert.

Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minderung- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen entstehen zwischen den Schutzgütern „Fläche“ und „Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt“. Die in Anspruch genommen Flächen eignen sich als Lebensraum insbesondere für Reptilien und für Vögel. Temporär wird der Lebensraum eingeschränkt, er wird im Anschluss an die Maßnahme jedoch in gleicher Form wiederhergestellt bzw. im gleichen Naturraum ausgeglichen.

Insgesamt kann unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen sowie der geplanten Maßnahmen der Vorhabenträgerin festgestellt werden, dass zwar Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG betroffen sind, aber erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, insbesondere

- Erläuterungsbericht,
- Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,

- Bodenverwertungs- und Entsorgungskurzkonzept,
- Formblatt 3 (Angaben zur Feststellung der UVP-Pflicht),

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig